

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PolymerTechnik Ortrand GmbH

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen über Lieferungen (Waren (Software eingeschlossen)) und Leistungen (nachstehend insgesamt „Leistungen“ genannt), die von der PolymerTechnik Ortrand GmbH (nachstehend „PTO“ genannt) im gewerblichen Bereich getätigt werden und deren Abwicklung ausschließlich. Der Geltung von Bedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Annahme von Leistungen akzeptiert.

2. Bei der Vereinbarung spezieller Bedingungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, hierauf beruhender Bestellungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

II. Angebote / Bestellungen

1. Die Erstellung und Zusendung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für PTO kostenlos und bis zur Erteilung einer schriftlichen Bestellung von PTO unverbindlich.

2. Die Auftragsbestätigung wird innerhalb von 5 Werktagen erfolgen. Nach Ablauf der Frist ohne Widerspruch des Auftragnehmers gilt die Bestellung als angenommen. Ein Abweichen von der Bestellung von PTO bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PTO.

3. PTO ist berechtigt, technische Einzelheiten bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins zu ändern. Werden PTO Erst- oder Ausfallmuster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch PTO beginnen.

4. PTO ist berechtigt, getätigte Bestellungen nach erfolgter Auftragsbestätigung jederzeit zu stornieren. In diesem Fall leistet PTO dem Auftragnehmer Aufwendungsersatz in angemessenem Umfang.

III. Preise

1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, sind vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise Festpreise zzgl. MwSt., schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers ein und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

2. Die Preise verstehen sich DAP gemäß INCOTERMS 2020 frei der von PTO angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Wird unfreie Lieferung gesondert vereinbart, übernimmt PTO nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, PTO gibt eine besondere Art der Versendung vor.

3. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tag der Auftragsbestätigung in Deutschland notierte Umrechnungskurs des Euro zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jeder Vertragspartner entsprechende Preisberichtigung fordern.

IV. Zahlung / Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungen werden PTO erst nach vollständiger Erfüllung der Lieferverpflichtungen übersandt.

2. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang im E-Mail-

Postfach unter invoice.pto@hubner-group.com, jedoch nicht vor Eingang bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an PTO. Bei Annahme einer verfrühten (Teil-)Lieferung beginnen die Zahlungsfristen frühestens mit dem vereinbarten Termin zu laufen.

3. Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, ist PTO berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Höhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Diese Bürgschaft, deren Kosten der Auftragnehmer trägt, wird nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zurückgegeben.

4. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

5. Die Aufrechnung mit Forderungen und/oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch, mit welchem aufgerechnet bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, ist unstreitig oder wurde rechtskräftig festgestellt. Die Abtretung von sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Dritte ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PTO erlaubt.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PTO in gesetzlichem Umfang zu.

7. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird mit der Maßgabe anerkannt, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf PTO übergeht (einfacher Eigentumsvorbehalt). Der erweiterte Eigentumsvorbehalt und sämtliche Erweiterungsformen werden ausgeschlossen.

V. Versand / Lieferung

1. Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vorgegeben ist, an die in der Bestellung vorgegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für alle Leistungen, auch für eine etwaige Nacherfüllung, ist die von PTO in der Bestellung vorgegebene Empfangsstelle oder – sofern eine solche nicht vorgegeben wird – Ortrand.

2. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PTO zulässig. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Untertieranten, Subunternehmer) ist, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist, berechtigt, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere wenn der Dritte bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, oder ein Wettbewerber von PTO ist. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (insbesondere Transportgefahr) gemäß der vereinbarten INCOTERMS 2020-Klausel DAP.

4. Alle Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen. Maßgebend ist die Allgemeine Verpackungs- und Liefevorschrift „HWN 406“ (abrufbar unter www.hubner-group.com/group/einkauf). Der Versand erfolgt mit der handelsüblichen bzw. mit der im Umgang mit den Leistungen erforderlichen Sorgfalt. Jeder Lieferung wird ein Lieferschein mit der PTO-Bestellnummer, einem

Packzettel und der Teilenummer sowie etwaiger weiterer von PTO angeforderter oder der Natur der Sache nach notwendiger Informationen beigelegt.

5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von PTO beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkannt werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine Rügepflicht von PTO für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

VI. Liefertermine / Höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist PTO unverzüglich mitzuteilen; hierdurch wird der Auftragnehmer jedoch nicht von PTO zustehenden Schadenersatzansprüchen befreit.

2. PTO ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung, 5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes und, im Falle des Leistungsverzugs, 0,5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5 %, als Schadenersatz geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden, vom Auftragnehmer zu erstattenden Schadenersatzes wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.

3. Höhere Gewalt und andere nicht von PTO zu vertretende Ereignisse, die die Abnahme oder Verwendung der bestellten Ware wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden PTO für die Dauer dieser Behinderungen von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

VII. Langzeitlieferantenerklärung / Zoll

1. Auf Anforderung von PTO wird der Auftragnehmer eine Langzeitlieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 mit einer Laufzeit von zwei Jahren über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgeben sowie auf Verlangen von PTO die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen als auch evtl. erforderliche Bestätigungen beibringen.

2. Der Auftragnehmer wird den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass der von ihm erklärte Ursprung unzutreffend ist und/oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

3. Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen sowie sonstige Angaben vollständig beschaffen, die gemäß den jeweiligen Zollvorschriften oder anderen einschlägigen Regelungen erforderlich sind.

VIII. Gewährleistung / Haftung / Versicherung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet für alle Leistungen weltweit, dass sie den an sie gestellten Anforderungen genügen, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, frei von Fehlern und Mängeln sind und für die Verwendungszwecke von PTO geeignet sind. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder aus seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PolymerTechnik Ortrand GmbH

Ist eine Leistung mangelhaft oder verletzt der Auftragnehmer sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis, stehen PTO die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ohne Einschränkung zu.

Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei PTO oder Dritten sowie im Fall einer erfolglosen Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ist PTO berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung, auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der mangelhaften Leistung entstandenen Kosten zu tragen.

PTO hat Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten), sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß mit einer anderen Sache vermischt und/oder in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; weitere gesetzliche Ansprüche von PTO bleiben unberührt.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab der jeweiligen Lieferung. Zeigt sich innerhalb der ersten 12 Monate ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bei Gefahrübergang vorhanden war.

3. Der Auftragnehmer tritt PTO bereits jetzt – unbeschadet der Ansprüche von PTO aus vorstehender Ziffer 1 – alle Ansprüche ab, die ihm aus einem bei PTO oder bei Dritten aufgetretenen Mangel gegen seinen Lieferanten / Subunternehmer zustehen. Er wird PTO zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Macht PTO diese abgetretenen Rechte nicht geltend, kann der Auftragnehmer deren Rückübertragung verlangen.

4. Der Auftragnehmer stellt PTO von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere solchen aus Produkthaftung – frei, die aus der Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit der von ihm an dem PTO-Produkt erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen / Teilprodukten) oder sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis resultieren, insbesondere von Ansprüchen auf Übernahme / Ersatz der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und/oder Ausbauposten.

5. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung einen angemessenen Versicherungsschutz in Form einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und bei gesonderter Anforderung eine Rückkrufkostendeckung von mindestens 2 Mio. Euro je Versicherungsfall / 4 Mio. Euro pro Versicherungsjahr zu unterhalten und auf Aufforderung ein entsprechendes Zertifikat der Versicherung vorzulegen.

IX. Fertigungsmittel / Rohstoffe

1. Von PTO beigestellte oder für PTO angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Spezifikationen, Rezepturen und andere Unterlagen aller Art (Fertigungsmittel) dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen von PTO verwendet und Dritten (auch teilweise) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PTO nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind PTO auf Aufforderung unverzüglich kostenfrei zurückzusenden, spätestens jedoch zwei Jahre nach deren letztem Einsatz. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

2. Von PTO beigestellte Fertigungsmittel und Rohstoffe bleiben Eigentum von PTO. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer in Erledigung der Bestellung von PTO fertigt, erfolgen für PTO als Hersteller mit der Folge, dass PTO hieran Alleineigentum erwirbt. Die Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer getrennt aufzubewahren, regelmäßig in stand zu halten, gegen Verlust und Beschädigung

zu versichern und dauerhaft und gut lesbar als Eigentum von PTO zu kennzeichnen.

X. Qualität / Kontrolle

1. Der Auftragnehmer wird bei Ausführung seiner Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik beachten und ein durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagement nach ISO 9001 oder ein vergleichbares System installieren und aufrechterhalten. Der Auftragnehmer wird ferner alle einschlägigen Qualitätsstandards- und -normen, von PTO mitgeteilten Qualitätssicherungsmaßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

2. Vor Annahme der Bestellung wird der Auftragnehmer die von PTO übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen und weiteren Dokumente sowie sonstige Informationen analysieren und auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und PTO ggf. auf Unstimmigkeiten hinweisen.

3. Der Auftragnehmer wird eine umfassende Warenausgangskontrolle vornehmen. PTO wird unverzüglich nach Eingang der jeweiligen Leistung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Leistung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Für die Rüge entdeckter Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei PTO und – im Fall des Streckengeschäfts – von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei dem Abnehmer von PTO. Andere Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insofern auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der gelieferten Leistungen stellt keine Akzeptanz mangelhafter Leistungen dar; eine Untersuchung bedeutet keinen Verzicht auf PTO zustehende Rechte.

4. Soweit Leistungen Mängel in Ausführung und Qualität haben bzw. ohne die geforderte Begleitdokumentation, wie z.B. fehlende Lieferscheine, Erstmusterberichte sowie fehlende Produktkennzeichnung oder Qualitätsprüfzeugnissen erfolgen, ist PTO berechtigt, für jeden Fall einer berechtigten Fehlermeldung eine Kostenpauschale in Höhe von 150,- Euro zu berechnen.

5. PTO darf den Betrieb des Auftragnehmers jederzeit nach vorheriger Anmeldung besichtigen; der Auftragnehmer stellt ein gleiches Besichtigungsrecht bei seinen Subunternehmern/Lieferanten sicher.

XI. Geistiges Eigentum

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Software, Spezifikationen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen bestehende Eigentums- und Urheberrechte verbleiben bei PTO.

2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verwendung der gelieferten Leistungen keine in- und/oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstigen Rechte (nachstehend „Schutzrechte“ genannt) eines Dritten verletzt.

3. Der Auftragnehmer stellt PTO von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten und Forderungen aus tatsächlichen und behaupteten Verletzungen von Schutzrechten Dritter frei.

4. Der Auftragnehmer ist im Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ihn verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen einzuleiten, um PTO ohne Verletzung von Rechten Dritter weiter vertragsgemäß beliefern zu können.

5. Sofern ein Schutzrecht des Auftragnehmers an den gelieferten Leistungen besteht, räumt der Auftragnehmer PTO das örtlich und zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche, übertragbare und kostenlose Recht für die Nutzungszwecke von PTO, insbesondere für den Gebrauch, die Instandhaltung, den Service und die Ersatzteilbeschaffung an den gelieferten Leistungen ein.

6. Sofern Entwicklungsarbeiten Teil der Bestellung sind, sind diese – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – durch eine Einmalzahlung bzw. den Teilpreis abgegolten und gehen in das Eigentum von PTO über. Führt der Auftragnehmer die Entwicklungsarbeiten ohne Verwendung von Schutzrechten / des Know Hows von PTO aus, räumt der Auftragnehmer PTO eine unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, zeitlich und örtlich unbegrenzte Lizenz mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen auf sämtliche Schutzrechte, die aufgrund der Entwicklungsarbeit entstehen und die PTO vernünftigerweise für die eigene oder durch Dritte erfolgende Nutzung braucht, ein.

7. Bei Entwicklungsarbeiten entlastet eine Freigabe durch PTO den Auftragnehmer nicht von seiner Produkt-, insbesondere Konstruktionsverantwortung.

XII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen wird der Auftragnehmer ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, PTO hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat, sowie frei zugängliche Informationen.

XIII. Hübner Code of Conduct

Der Hübner Code of Conduct (abrufbar unter: www.hubner-group.com/group/compliance) wird mit jeder Bestellung Vertragsbestandteil zwischen PTO und dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird die Grundsätze des Hübner Code of Conduct einhalten und in der eigenen Lieferantenkette entsprechend weitergeben.

XIV. Lieferkette

1. Der Auftragnehmer erkennt an, dass PTO in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fällt und übernimmt demgemäß die nachfolgenden Pflichten.

2. Der Auftragnehmer sichert in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 4 und § 7 LkSG zu, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag unter Einhaltung der von PTO verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen gemäß dem Verhaltenskodex für Lieferanten von PTO (abrufbar unter: www.hubner-group.com/group/einkauf/ („CSR-Standards“) zu erfüllen, die CSR-Standards in der für diesen Vertrag relevanten Lieferkette angemessen zu kommunizieren und seine unmittelbaren Unterauftragnehmer und sonstigen Zulieferer zur Einhaltung von Standards zu verpflichten, die im Wesentlichen den CSR-Standards von PTO entsprechen. Der Verhaltenskodex für Lieferanten von PTO wird mit jeder Bestellung Vertragsbestandteil zwischen PTO und dem Auftragnehmer. PTO wird den Auftragnehmer bei künftigen Änderungen seiner CSR-Standards in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer wird PTO jährlich auf Anforderung über die Einhaltung seiner Pflichten unterrichten und geeignete Nachweise erbringen.

3. Der Auftragnehmer hat PTO sämtliche für die Durchführung einer Risikoanalyse (§ 5 LkSG), einer Überprüfung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG), von Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) und des Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG) notwendigen Unterlagen einmal im Jahr sowie anlassbezogen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird PTO, wenn erforderlich,

bei der unverzüglichen Aktualisierung der Maßnahmen nach besten Kräften unterstützen.

4. Der Auftragnehmer ermöglicht PTO, während der gewöhnlichen Betriebszeiten auf Kosten von PTO Schulungen für die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu den CSR-Standards sowie risikobasierte Kontrollen unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers durchzuführen, um die Einhaltung dieser Ziffer XIV. sicherzustellen.

5. Stellt der Auftragnehmer eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung der CSR-Standards in seinem Geschäftsbereich fest, so wird er unverzüglich PTO hierüber unterrichten und angemessene Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 LkSG) ergreifen. Kann die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wird der Auftragnehmer gemeinsam mit PTO ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung entsprechend den Anforderungen des § 7 Abs. 2 LkSG erarbeiten und umsetzen. PTO ist berechtigt, während der Bemühungen um Risikominimierung die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer temporär auszusetzen. In den Fällen des § 7 Abs. 3 LkSG ist PTO zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

6. Erlangt PTO substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung von CSR-Standards innerhalb der Lieferkette des Auftragnehmers, so unterstützt der Auftragnehmer PTO nach besten Kräften bei der Umsetzung der nach § 9 Abs. 3 LkSG erforderlichen Maßnahmen. Der Auftragnehmer stellt PTO insbesondere alle für die Durchführung der Risikoanalyse erforderlichen Dokumente zur Verfügung und wirkt bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit.

7. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der CSR-Standards dokumentieren und PTO bei der Erfüllung seiner Dokumentations- und Berichtspflichten nach § 10 LkSG angemessen unterstützen. Dazu wird der Auftragnehmer insbesondere PTO die für dessen Dokumentation beim Auftragnehmer befindlichen erforderlichen Unterlagen fortlaufend und die für die jährliche Berichterstellung erforderlichen Unterlagen auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen.

XV. Sicherheit in der Lieferkette

1. Sofern der Auftragnehmer bereits zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, weist er dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an PTO nach.

2. Sofern der Auftragnehmer (noch) nicht zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, ist er verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung (abrufbar unter www.hubner-group.com/gruppe/einkauf) aufgeführten Anforderungen nachhaltig in seinem Betrieb sicherzustellen und die Sicherheitserklärung unverzüglich rechtsverbindlich unterzeichnet an PTO zu übersenden. Kann der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung aufgeführten Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, ist er verpflichtet, PTO hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Sofern die Nachweise/Erklärungen des Auftragnehmers nach den Ziffern 1 und 2 noch nicht an PTO übermittelt wurden, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung von PTO zu erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist PTO berechtigt, binnen weiterer 2 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer von der Bestellung zurückzutreten.

4. Sofern der Auftragnehmer die Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter verliert oder die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht oder nur noch teilweise erfüllt, ist er verpflichtet, dies PTO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verlust der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, eine fehlerhafte Sicherheitserklärung oder das

nachträgliche Nichterfüllen der darin genannten Anforderungen stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch PTO dar. Der Auftragnehmer trägt zudem sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden, die PTO infolge des Verlusts der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der Fehlerhaftigkeit der Sicherheitserklärung oder des nachträglichen Nichterfüllens der darin genannten Anforderungen entstehen.

XVI. Insolvenz

1. Falls der Auftragnehmer oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn gerichtlich eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird und er seinen einzelvertraglichen Verpflichtungen dadurch nicht nachkommen kann, wird der Auftragnehmer PTO hierüber unverzüglich informieren. Für den Eintritt dieser Fälle räumt der Auftragnehmer PTO das Recht ein, die Ware nachzubauen oder durch Dritte nachbauen zu lassen.

2. Bei Eintritt einer der in Ziffer 1. genannten Fälle hat der Auftragnehmer PTO alle von PTO beigestellten Fertigungsmittel auf erstes Anfordern, möglichst vor Beschlag, herauszugeben.

3. PTO ist berechtigt, bei Eintritt der in Ziffer 1. genannten Fälle die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung unter Ausschluss von Ausgleichsansprüchen außerordentlich zu kündigen.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen von technischen, kommerziellen und sonstigen Bedingungen in der Geschäftsbeziehung bedürfen der Schriftform.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung von PTO in Ortrand und gegebenenfalls zusätzlich der Sitz der im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung von PTO, die den Vertragsabschluss tätigt. Vorbehaltlich dessen ist PTO berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PTO und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des Kollisionsrechts, die die Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung begründen.

4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von PTO Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.